

# Statuten

## STADTSCHÜTZEN DÜBENDORF



## Statuten der Stadtschützen Dübendorf

### Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Sitz und Zweck
Art. 2	Mitgliedschaft
Art. 3	Mitgliederkategorien
Art. 4	Jungschützen
Art. 5	Teilnehmer an Bundesübungen
Art. 6	Ausschluss
Art. 7	Austritt
Art. 8	Organe
Art. 9	Organisation der Generalversammlung
Art. 10	Geschäfte der Generalversammlung
Art. 11	Anträge an die Generalversammlung
Art. 12	Abstimmungen und Wahlen
Art. 13	Organisation des Vorstandes
Art. 14	Aufgaben des Vorstandes
Art. 15	Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder
Art. 16	Entschädigungen
Art. 17	Rechnungsrevisoren
Art. 18	Haftung
Art. 19	Auflösung des Vereins
Art. 20	Statutenrevision
Art. 21	Statutenabgabe
Art. 22	Inkraftsetzung

#### Art. 1 Sitz und Zweck

Die Stadtschützen Dübendorf, hervorgegangen im Jahre 2003 aus der Fusion von Militärschiessverein und Schützenverein Dübendorf, mit Sitz in Dübendorf, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens und der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung. Als wichtig erachtet der Verein auch die Pflege einer guten Kameradschaft. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS, sportliche Schiessanlässe sowie freie, ausserdienstliche Schiessübungen durch. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverein Uster (BSVU), dem Zürcher Kantonalsschützenverband (ZKSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

Der Verein kann sich weiteren Verbänden, die im Interesse des freiwilligen, sportlichen Schiesswesens tätig sind, anschliessen.

In den vorliegenden Statuten sind sowohl die weiblichen wie die männlichen Schützen angesprochen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird aber auf die weibliche Form verzichtet.

#### Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Der Verein besteht aus Aktiv- (Aktive, Junioren, Veteranen, Seniorveteranen und Doppelmitglieder), Ehren-, Frei- und Passiv-Mitgliedern. Schweizerinnen und Schweizer ab dem 10. Altersjahr können Mitglied des Vereins werden.
- 2.2. Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die definitive Aufnahme in den Verein entscheidet die Generalversammlung.
- 2.3. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich vorliegt.
- 2.4. Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

#### Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

##### 3.1. Aktivmitglieder:

Aktivmitglieder sind Schützen, die an vereinsinternen oder -externen Schiessen der Gruppen B und C teilnehmen. Das heisst folglich, jedes Aktivmitglied ist Inhaber der SSV-Lizenz. Sie bezahlen den an der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag und Volljährige haben Stimm- und Wahlrecht.

##### a) Aktive:

Aktive sind **Aktivmitglieder** zwischen dem 21. und 59. Altersjahr.

##### b) Junioren:

Junioren sind **Aktivmitglieder** zwischen dem 10. und 20. Altersjahr. Die Junioren bezahlen einen, gegenüber den Aktivmitgliedern reduzierten Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird. (Volljährige haben Stimm- und Wahlrecht.)

##### c) Veteranen:

Veteranen sind **Aktivmitglieder** zwischen dem 60. und 69. Altersjahr.

##### d) Seniorveteranen:

Seniorveteranen sind **Aktivmitglieder** ab dem 70. Altersjahr.

**Doppelmitglieder:**

Doppelmitglieder sind **Aktivmitglieder**, welche gemäss den Vorschriften für das sportliche Schiessen des SSV, Mitglied zweier oder mehrerer Vereine sind und die Bundesprogramme in einem anderen, dem Stammverein, absolvieren. Lizenziert werden sie durch ihren Stammverein. Sie bezahlen den Jahresbeitrag für Aktivmitglieder.

**3.2. Ehrenmitglieder:**

Mitglieder, die sich um den Verein oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können, auf Antrag des Vorstandes, durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie bezahlen, sofern sie aktiv schiessen, einen durch die Generalversammlung für diese Kategorie beschlossenen Jahresbeitrag.

**3.3. Freimitglieder:**

Es werden keine neuen Freimitglieder mehr ernannt. Freimitglieder der ehemaligen Vereine MSV und SV Dübendorf behalten aber diesen Status. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie bezahlen, sofern sie aktiv schiessen, einen durch die Generalversammlung für diese Kategorie beschlossenen Jahresbeitrag.

**3.4. Passivmitglieder:**

Passivmitglieder sind Mitglieder, die den Verein in finanzieller oder materieller Art unterstützen oder die SSV-Lizenz nicht mehr beantragen. Sie nehmen nicht aktiv am schiesssportlichen Leben des Vereins teil, haben aber Zutritt zu den Vereinsversammlungen, zum Endschiessen sowie zu allen der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen. Passivmitglieder bezahlen den von der Generalversammlung für diese Kategorie festgelegten Jahresbeitrag. Sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

**3.5. Beiträge der Mitglieder:**

Diese werden für alle Mitgliederkategorien jährlich durch die Generalversammlung festgelegt und schriftlich im Generalversammlungs-Protokoll für das laufende Jahr festgehalten. Die Beiträge betragen jedoch höchstens Franken 200.-- für alle Mitgliederkategorien.

**Art. 4 Jungschützen**

Jungschützen sind jugendliche Schweizer zwischen dem 17. und 20. Altersjahr, welche den Jungschützenkurs 300m besuchen. Sofern sie nur die Schiessübungen des Jungschützenkurses und die Bundesprogramme absolvieren, ist für sie keine Lizenz erforderlich. Wenn sie ausser dem Jungschützenkurs aber noch an weiteren Schiessanlässen teilnehmen, fallen sie unter die Mitgliederkategorie Aktivmitglieder, «Junioren» und müssen lizenziert werden.

**Art. 5 Teilnehmer an Bundesübungen**

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

**Art. 6 Ausschluss**

Mitglieder, welche den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

**Art. 7 Austritt**

Ein Austritt kann jeweils auf den 31. Dezember bei einem Vorstandsmitglied, mündlich oder schriftlich erklärt werden. Die Verpflichtungen für das laufende Jahr gegenüber dem Verein sind zu erfüllen. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf alle Auszahlungen des Vereins.

**Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1. Die Generalversammlung
- 8.2. Der Vorstand
- 8.3. Die Rechnungsrevisoren

**Art. 9 Organisation der Generalversammlung**

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt.
- 9.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 20% der Mitglieder einberufen werden.
- 9.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Durchführung, durch schriftliche Einladung, oder durch Inserat im offiziellen Publikationsorgan der Stadt Dübendorf, bekanntgegeben wird.

**Art. 10 Geschäfte der Generalversammlung**

- 10.1. Appell durch Präsenzliste
- 10.2. Wahl der Stimmenzähler
- 10.3. Mutationen und Mitgliederbestand
- 10.4. Protokoll der letzten Generalversammlung
- 10.5. Abnahme der Jahresberichte
- 10.6. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 10.7. Decharge-Erteilung an den Vorstand
- 10.8. Wahlen: Vorstand, Präsident, Kassier, Revisoren
- 10.9. Entscheid über Veranstaltungen und Wettkämpfe
- 10.10. Genehmigung des Jahresprogrammes
- 10.11. Festsetzung der Jahresbeiträge
- 10.12. Abnahme des Budgets für das laufende Jahr
- 10.13. Erläuterung von Schiessvorschriften
- 10.14. Ehrungen
- 10.15. Statutenänderungen

- 10.16. Behandlung und Beschlussfassung über Anträge
- 10.17. Verschiedenes

#### **Art. 11 Anträge an die Generalversammlung**

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Neue Geschäfte, die im Laufe der GV vorgebracht werden, können behandelt werden. Über diese neuen Geschäfte werden aber an der laufenden Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst.

#### **Art. 12 Abstimmungen und Wahlen**

- 12.1. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 12.2. Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

#### **Art. 13 Organisation des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt werden und nach Ablauf derselben wieder wählbar sind. Der Präsident und der Kassier werden von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Einzelne Chargen können in Doppelfunktion übernommen werden.

- 13.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) Präsident
  - b) Vizepräsident
  - c) Aktuar
  - d) Kassier
  - e) Schützenmeister 300m
  - f) Nachwuchsleiter
  - g) Jungschützenleiter
  - h) Schiessaktuar, Mitgliederverwaltung i) Munitions- und Materialverwalter
- 13.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 13.3. Die Demission eines Vorstandsmitgliedes ist dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich bekannt zu geben.

#### **Art. 14 Aufgaben des Vorstandes**

- 14.1. Führung des Vereins und Vertretung gegen aussen.
- 14.2. Handhabung der Statuten und Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- 14.3. Vorbereitung der Traktanden und Anträge für die Generalversammlung.
- 14.4. Vorbereitung und Leitung von internen und obligatorischen Schiessübungen. Andere Vereinsanlässe können an eine Kommission delegiert werden.
- 14.5. Engagement und eine allfällige Beurteilung der Aktivitäten eines Vereinstrainers.

- 14.6. Beschlussfassung über jährliche Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, bis zum Betrag von Fr. 2'000.—.

#### **Art. 15 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

- 15.1. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Er trifft alle notwendigen Anordnungen und überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder, sorgt für die Beachtung der Statuten und sonstigen Vorschriften. Zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 15.2. Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- 15.3. Der Aktuar führt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Er legt sie zur Genehmigung vor. Er besorgt mit dem Präsidenten sämtliche schriftlichen Arbeiten.
- 15.4. Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget für das folgende Jahr vor. Für die Belange des Kassawesens führt der Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 15.5. Der Schützenmeister 300m organisiert und leitet die Schiessübungen nach den bestehenden Vorschriften und sorgt für die richtige Ausbildung der Schützen. Dem Schützenmeister 300m können weitere, nicht dem Vorstand angehörende, Schützenmeister zur Seite gestellt werden.
- 15.6. Der Nachwuchsleiter erstellt das Ausbildungsprogramm für den Nachwuchs. Zusammen mit Schiesslehrern bildet er den Nachwuchs aus und betreut sie an Schiessanlässen. Weiter bildet er sich gemäss den Weisungen des SSV weiter.
- 15.7. Der Jungschützenleiter führt den Jungschützenkurs nach den Vorschriften des VBS durch.
- 15.8. Der Schiessaktuar verfasst den Schiessbericht und besorgt die Eintragung der Schiessresultate im militärischen Leistungsausweis oder im Schiessbüchlein. Er führt ein detailliertes Mitgliederverzeichnis über alle Mitgliederkategorien und legt dieses jeweils der Generalversammlung zur Genehmigung vor.
- 15.9. Der Munitionsverwalter ist besorgt, dass dem Verein immer genügend Munition zur Verfügung steht. Er führt eine Munitionsbuchhaltung.

#### **Art. 16 Entschädigungen**

Die Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag, ausserdem haben sie Anspruch auf die Vergütung der vom Verein verursachten Auslagen. Die mit besonderen Aufgaben betrauten Funktionäre, inner- und ausserhalb des Vorstandes, werden ebenfalls entschädigt.

Die Ansätze für die Entschädigungen, die die Kompetenz des Vorstandes überschreiten, werden von der Generalversammlung festgesetzt.

#### **Art. 17 Rechnungsrevisoren**

Drei Rechnungsrevisoren werden für die Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt. Sie sind anschliessend wieder wählbar. Die Wahl der Rechnungsrevisoren wird gestaffelt vorgenommen. Jährlich wird an der Generalversammlung ein Rechnungsrevisor gewählt und der Dienstälteste scheidet aus. Mindestens zwei der Rechnungsrevisoren erstellen zuhanden der Generalversammlung den Revisorenbericht.

#### Art. 18 Haftung

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

#### Art. 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter 15 gesunken ist, oder durch den Beschluss von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Über das Vereinseigentum entscheidet die Generalversammlung.

#### Art. 20 Statutenrevision

Jede Generalversammlung kann die Statuten revidieren, wenn diesbezügliche Anträge bis spätestens 31. Dezember dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Genehmigung einer Statutenänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

#### Art. 21 Statutenabgabe

Die Statuten sind jedem Mitglied abzugeben. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt ein Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

#### Art. 22 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 20. März 2003 angenommen. Sie treten nach Anerkennung durch den Bezirksschützenverein Uster und der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2003.

8600 Dübendorf, 13. April 2003

#### Stadtschützen Dübendorf

Die Präsidentin

Der Aktuar



8602 Wangen, 26. April 2003

#### Bezirksschützenverein Uster

Der Präsident

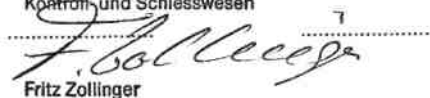
Der Aktuar



8090 Zürich, 21. Mai 2003

#### Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich

Amt für Militär und Zivilschutz  
des Kantons Zürich  
Kontroll- und Schliesswesen

  
Fritz Zollinger